

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung
(BS-VW/EW)
des Marktes Tännenberg
vom 04. November 2013**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tännenberg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

Tännenberg, Kleinschwand, Voitsberg, Karlhof, Neumühle, Schnegelmühle, Großenschwand, Weinrieth, Tanzmühle, Woppenrieth, Fischerhammer, Kainzmühle, Kaufnitz, Flurnummer 283/2 der Gemarkung Woppenrieth und Flurnummer 987 der Gemarkung Lerau

durch folgende Maßnahmen:

-Neubau von vier Quellsammelschächten

Bärenlohequelle 1

Bärenlohequelle 2

Vogelbrunnenquelle

Kochlöffelbrunnenquelle

-Erneuerung des Grundablasses mit Auslaufbauwerk und Auswechslung der Abflussleitung beim Kochlöffelbrunnen

- Sanierung der Bärenlohequellen 1 und 2 und der Vogelbrunnenquelle:

Freilegung der Quelfassungen

Einbau von gelochten Steinzeugrohren

Neubau einer Staumauer aus Beton

Einbau einer abgestuften Kiesschüttung 4/16 und 16/32, ca. 90 cm stark

Einbau einer darüber liegenden Folienabdeckung, 1,5 mm stark

Einbau einer Betonabdichtung C 25/30, 15 cm stark

Einbau einer Lehmadichtung, 20-25 cm stark

Einbau einer rundumlaufenden Drainage DN 100 PVC

Erneuerung der Grundablassleitungen

Profilieren des Geländes und Anlegen von Entwässerungsmulden zur Ableitung des Oberflächenwassers

Neubau der Umzäunung des Fassungsgebietes der 4 Quellen aus Wildgatterzaun, Höhe 1,80 m, Länge insgesamt ca. 750 m

-Neubau von Be- und Entlüftungsanlagen

-Neubau von ca. 1.400 m Sammelleitung in PE-HD 140 x 8,3 und Quellumleitungen

-Einbau von Lehmriegeln im Quell- und Rohrgrabenbereich zur Fernhaltung von Oberflächenwasser wegen Aufstau (Biber)

- Verlegung des Grundablasses in der Bärenlohequelle 1 (Biberburg) und Einbau einer rundumlaufenden Dränage mit Folienabdichtung
- Anlegen eines Sicherungstreifens entlang der Leitungstrasse
- Beseitigung eines Hoch- und Tiefpunktes
- Anlegen von Zufahrtswegen
- Dingliche und vertragliche Sicherung der Leitungstrasse
- Anschaffung einer Unterwasserpumpe für den Tiefbrunnen
- Einbau einer UV-Anlage im bestehenden Hochbehälter
- Einbau einer Ultrafiltration im bestehenden Hochbehälter

(2) ¹Die Planunterlagen vom 18.06.2013 (Lageplan 1 West, Lageplan 2 Ost) können wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. ²Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt des Marktes niedergelegten Pläne Bezug genommen. ³Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

-bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,

-bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m²

begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,13 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,26 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum:

Markt Tannesberg

Tannesberg, 04. November 2013

gez. Max Völkl

Max Völkl

1. Bürgermeister